



Chur, den 4. November 1915

Das Polizeibureau
Kantons Graubünden.

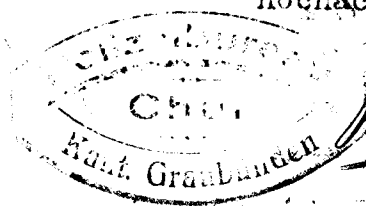


An

Fürstl. Landesverweser V a d u z

In Beilage erhalten Sie 2 Exemplare Instruktion der Pass-
vorschriften zur gef. Bedienung.

Hochachtend



[Handwritten signature]

Versand

W

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

3. H. 217/3700

Empf.

6. NOV. 1915

3 8 30

An das h. k. k. Hofkanzlei Wien
Kantons Graubünden

.....

Leut. der mit off. Versandan
4. d. M. mitgeteilten Ausweisung
für den Grenzschutz...
beim Eintritt in den Kanton Graubünden
bündner Grenzschutz...
gibt der Kanton der Kantonalen
Länder zu erfüllen, für welche
sie bestmögk. ist.

Kaufmannschaft
(zur Befestigung in den Zeitungen)
...
...

da perleant kaufmännische oder
diplomatische Vertretungen auswär-
tiger Staaten nicht zulässig, beschränkt
sich die f. K. k. Hofkanzlei Wien auf
nachdem von der Landesregierung
das geordnete Verbot für bezügliche
Kaufmannschaftliche Vertretungen, welche sich auf
Zeit beziehen; ~~ausführliche Angaben~~
sind die Antwort malla gollagend
behalten geblieben werden.

... auf ... zu ...

Wien, 8. XI. 1915.

Minister
9. XI. 15.

OK